



## **- Integration in Kindertagesstätten -**

***Orientierungspapier für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Göppingen***

| Inhalt   | Seite     |
|--|-----------|
| <b>1. <u>Einleitung / Anlass</u></b> .....   | <b>3</b>  |
| 1.1 Beschreibung der Zielgruppen, gesetzliche Grundlagen.....  | 4         |
| 1.1.1 Rechtsgrundlagen.....  | 4         |
| 1.1.2 Verfahren.....   | 4         |
| 1.1.3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG).....   | 4         |
| 1.1.4 Auszüge aus den Sozialhilferichtlinien Bade-Württemberg.....   | 4         |
| 1.2 Pädagogische Aspekte.....  | 6         |
| 1.3 Inklusion.....   | 6         |
| <br>   |           |
| <b>2. <u>Situationsbeschreibung – Bedingungen vor Ort aus Sicht der Träger von Kindertagesstätten</u></b> .....                      | <b>7</b>  |
| 2.1 Personal.....  | 7         |
| 2.2 Finanzierung.....  | 8         |
| 2.3 Veränderte Betreuungssituation.....  | 8         |
| 2.4 Kinder mit intensivem Förderbedarf – Problembeschreibung.....  | 9         |
| 2.5 Umgang mit Kindern, die erhöhten Förderbedarf haben.....   | 10        |
| <br>   |           |
| <b>3. <u>Empfehlungen / Visionen zu Rahmenbedingungen und Umsetzung von Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen</u></b> ..... | <b>11</b> |
| <br>   |           |
| <b>4. <u>Kooperationspartner – Adressenliste</u></b> .....   | <b>12</b> |
| <br>   |           |
| <b>5. <u>Anlagen</u></b> .....   | <b>12</b> |
| 5.1 Entwicklungsbericht.....   | 13        |
| 5.2 Förderplan.....  | 15        |
| 5.3 Aufgabenbeschreibung für Integrationsfachkräfte.....   | 17        |
| 5.4 Arbeitsorganisatorische Regelungen und Empfehlungen.....   | 18        |
| 5.5 Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen und Ermittlung des Förderbedarfs im Kindergarten.....                       | 19        |
| 5.6 Musterverträge mit Integrationshilfen.....   | 21        |
| 5.6.1 Muster eines Honorarvertrages.....   | 22        |
| 5.6.2 Muster eines Arbeitsvertrages über eine geringfügige Beschäftigung.....  | 25        |
| 5.6.3 Muster eines Werkvertrages.....  | 27        |
| <br>   |           |
| Impressum.....   | 29        |

Es wird darauf hingewiesen, dass die gewählte weibliche Form in dieser Arbeitshilfe auch die männlichen Kollegen einschließt.

## **1. Einleitung / Anlass**

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2009 und 2010 wurden von den Kreistagsfraktionen der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen Anträge zum Thema Integrationshilfen gestellt.

„Die bisherige Praxis, dass für Kinder, die einen besonderen Bedarf haben, als Integrationshilfe eine x-beliebige Erzieherin beiseite gestellt wird, wird dem besonderen Förderbedarf in den meisten Fällen schon heute nicht mehr gerecht. Neben der Forderung, dass die Eingliederungshilfe durch qualifizierte Heilpädagoginnen oder Erzieherinnen mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation erfolgt, sollten neue Konzepte entstehen, wie man dem steigenden Bedarf begegnen möchte. Wir beantragen seitens der Verwaltung Vorschläge zu erarbeiten, wie und ggf. mit welchem personellen Einsatz diese wichtige Aufgabe erfüllt werden kann. SOS-Kinder- und Jugendhilfen hat eine Konzeption für Erziehungspartnerschaften für das Kinderhaus Domino in Göppingen erarbeitet. Wir fordern die Umsetzung dieser Konzeption bei Bereitschaft auch an einem zweiten Kinderhaus.“ (SPD-Kreistagsfraktion)

„Die Integration in Kindertagesstätten verläuft für Kinder mit Behinderungen in vielen Fällen erfolgreich, und zwar weil sie durch eine Integrationsfachkraft unterstützt werden. Auf der Grundlage des § 35a SGB VIII werden immer mehr Kinder in Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung, aber auch in Schulen, zusätzlich durch eine Fachkraft betreut. Die Verfahren der Hilfgewährung sind oft undurchsichtig, kompliziert, und verstärken durch die Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung die Stigmatisierung des Kindes. Viele Eltern reagieren darauf verunsichert. Im neu gegründeten Arbeitskreis „Integration in Kindertageseinrichtungen“ wird das Thema im Jahr 2010 umfassend behandelt und es sollen Verbesserungen im Hinblick auf Ablauf, Qualität und Ausstattung erreicht werden. (Bündnis 90 / Die Grünen)

Der Bedarf für eine weitergehende Qualitätsdiskussion wurde im Vorfeld bereits im Arbeitskreis KIK (Koordination und Integration behinderter Kinder in Kindergärten) deutlich. Deshalb wurden im Arbeitskreis KIK in Federführung durch das Kreissozialamt und durch das Kreisjugendamt zum 01.01.2007 Richtlinien über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderungen im Regelkindergarten und in allgemeinen Schulen erarbeitet. Damit wurde eine einheitliche Vorgehensweise und Sicherheit für alle Verfahrensbeteiligten im Ablauf der Hilfevermittlungen ermöglicht.

Die im Herbst 2009 neu konstituierte Arbeitsgruppe Integrationshilfen setzte sich folgende Themenschwerpunkte zur Diskussion und Bearbeitung in den Sitzungen:

- Qualität
- Standards
- Ausbildung
- Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen
- Konzeptionen
- Zielgruppen
- Finanzierung

Die Arbeitsgruppe wurde unter Federführung des Kreisjugendamtes interdisziplinär durch Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen zusammengesetzt:

- Kreisjugendamt
- Kreissozialamt
- Gesundheitsamt
- Stadt Göppingen
- Stadt Geislingen
- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
- Katholische Kirche, Verwaltungszentrum
- Staatliches Schulamt, Arbeitsstelle Frühförderung
- Rupert-Mayer-Haus, Heilpädagogischer Fachdienst
- SOS Kinder und Jugendhilfen
- Kindergarten Riedbächle Bad Boll
- Lebenshilfe Göppingen, Ambulante Hilfen
- Verein „Lernen-Fördern“ Pädagogischer Fachdienst
- Gemeinsam leben – gemeinsam Lernen e.V.
- Evangelische Kirche

## **1.1 Beschreibung der Zielgruppen, gesetzliche Grundlagen**

### **1.1.1 Rechtsgrundlagen für das Kreissozialamt und Kreisjugendamt**

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Hilfen sind §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 SGB XII und §§ 10, 35 a SGB VIII

### **1.1.2 Verfahren**

Die Verfahren zur Leistungsgewährung sind in den Richtlinien des Landkreises Göppingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderung im Regelkindergarten und in allgemeinen Schulen beschrieben (01.01.2007)

### **1.1.3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)**

#### **§ 2 Abs. 2 KiTaG lautet:**

*„Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 SGB XII bleiben unberührt.“*

### **1.1.4 Auszüge aus den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg**

#### **„Vorrangig Beteiligte**

*Die gemeinsame Förderung von Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung ist die Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen und aller Schularten. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG- und § 15 Schulgesetz – SchG*

.  
. .  
. .  
. .

### **Personenkreis**

Voraussetzung für Leistungen ist, dass es sich um wesentlich behinderte Kinder oder Jugendliche bzw. von einer solchen Behinderung Bedrohte handelt und ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht.

- .
- .
- .
- .

### **Abgrenzung**

Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen dann in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtungen bzw. des Schulträgers zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Förderbedarfs nicht ausreichen. Ihre Grenzen findet die Gewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte Förderbedarf durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. den Schulträger mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln zzgl. den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann bzw. wenn die Ziele der Kindertageseinrichtung oder der allgemeinen Schule nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer Kinder oder Schüler der Förderung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule entgegenstehen.

Der individuelle zusätzliche Förderbedarf soll durch geeignete fachliche Gutachten und Stellungnahmen festgestellt werden.

- .
- .
- .
- .

Ab 01.01.2013 besteht für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Damit können auch Kinder unter 3 Jahren Anspruch auf integrative Maßnahmen haben, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für behinderte Kinder im ersten Lebensjahr kein über die Eingliederungshilfe abzudeckender individueller Förderbedarf besteht.

### **Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

Kindertageseinrichtungen sind alle in § 1 Abs.2 bis 6 KiTaG genannten Betreuungsformen und Betriebsformen, jedoch nicht Schulkindergärten oder Betreuungsangebote der Schulen nach § 20 SchG.

Leistungserbringer sind in der Regel die Träger der Kindertageseinrichtungen. Sie können diese Leistungen durch eigenes oder externes Personal erbringen.

### **Leistungsvoraussetzungen und Leistungen**

Die Förderung ist sowohl am Bedarf des nichtbehinderten als auch am Bedarf des behinderten Kindes auszurichten, um beide an gemeinsame Lebens- und Lernformen heranzuführen. Für ein Kind mit wesentlicher Behinderung kann im Einzelfall – im Vergleich mit einem Kind ohne Behinderung – ein zusätzlicher Bedarf als pädagogische Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen (durch Personal i. S. des § 7 KiTaG) oder begleitenden Hilfen (durch Pflegefachkräfte oder durch geeignete Hilfskräfte als Hilfestellung bei Alltagshandlungen, wie Anziehen, Toilettengang) bestehen.

*Pädagogische Hilfen durch externe Integrationsfachkräfte sollen auch darauf abzielen, das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung bei der eigenständigen Förderung des behinderten Kindes und dessen Integration in die Gruppe zu unterstützen. Der zusätzliche Förderbedarf kann auch in der Kombination von pädagogischer und begleitender Hilfe bestehen. Für gruppen- oder einrichtungsübergreifende Dienste kommt alternativ zu den pädagogischen Einzelfallhilfen auch die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer angemessenen Gruppenpauschale in Betracht.....“*

## **1.2 Pädagogische Aspekte**

Der pädagogischen Arbeit in den Kindertagsstätten liegt der Orientierungsplan zugrunde.

### **Mit der Entscheidung zur gemeinsamen Erziehung verändert sich die pädagogische Konzeption der Einrichtung bezüglich**

- **der pädagogischen Arbeit**
- **möglicher personeller Besetzung**
- **der kollegialen Zusammenarbeit**
- **der Räumlichkeiten und der Materialausstattung**
- **der Zusammenarbeit mit Eltern**
- **der Kooperation mit anderen Institutionen**

Integrative Erziehung im Kindergarten ist ein Gesamtpaket an Leistungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller Partner, der Einrichtungsträger, des Personals, der Eltern, der Fachberatung, externer Fachstellen, aber auch der jeweiligen Leistungsträger.

Zentrales Ziel einer Förderung von Kindern mit Behinderung im Kindergarten ist eine gelungene Teilhabe am Gruppengeschehen. Gelingt dies, werden gleichzeitig auch wesentliche individuelle Förderziele erreicht.

Für eine gelingende gemeinsame Erziehung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung sind entsprechende Bedingungen von Bedeutung, insbesondere bedarfsgerechte Gruppenstärken, Raumangebote, personelle Besetzung, sowie ggf. eine Unterstützung durch Fachstellen und Fachkräfte vor der Aufnahme und während der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf.

Kinder mit besonderem Förderbedarf sind in ganz besonderer Weise auf eine wohlwollende Haltung des Angenommenseins, auf der Grundlage pädagogischer Prinzipien wie u. a. Konstanz der Bezugspersonen, Kontinuität, Ritualisierung der Abläufe, Lernen am Vorbild und Modell, Reduzierung des Reizangebots, sowie direkte und individualisierte Rückmeldungen angewiesen.

(Vgl. Leitfaden)

## **1.3 Inklusion**

Im Teilhabeplan für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Göppingen werden häufig die Begriffe Integration und Inklusion miteinander verwendet. Doch Inklusion meint im Gegensatz zur Integration nicht nur die Wahrnehmung von Unterschieden durch Behinderungen oder Verhaltensprobleme sondern nimmt die Ebene des gemeinsamen Lebens und Lernens in einer Gruppe für alle in den Blick.

Im „Handlexikon der Behindertenpädagogik“ definiert Andreas Hinz den Ansatz der Inklusion als

*„...allgemeinpädagogischer Ansatz, der auf der Basis von Bürgerrechten argumentiert, sich gegen jede gesellschaftliche Marginalisierung wendet und somit allen Menschen das gleiche volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zugesichert sehen will. Für den Bildungsbereich bedeutet dies einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindergärten und Schulen des sozialen Umfeldes, die vor der Aufgabe stehen, den individuellen Bedürfnissen aller zu entsprechen - und damit wird dem Verständnis der Inklusion entsprechend jeder Mensch als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft anerkannt.“*

Der Inklusionsgedanke spielt in den Kindertagesstätten im Umgang mit Kindern, die einen erhöhten Förderbedarf haben, eine große Rolle. Um jedoch dem Anliegen der Inklusion, welches im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen 2006 beschlossenen wurde, gerecht zu werden, müssen die Erzieher/-innen Teil eines multiprofessionellen Teams sein und in ihrer Integrationsarbeit durch erfahrene Fachkräfte, wie z.B. Integrationskräfte Unterstützung erhalten.

**([www.bmas.de/portal/2888/uebereinkommen\\_ueber\\_die\\_rechte\\_behinderter\\_menschen.html](http://www.bmas.de/portal/2888/uebereinkommen_ueber_die_rechte_behinderter_menschen.html))**

***(Es wird als sinnvoll erachtet, dass auf Grund bestehender Beziehungen zwischen dem behinderten Kind und der fest angestellten Bezugserzieherin die individuelle Förderung von dieser erfolgen sollte. Die Aufgabe der zusätzlich anzustellenden Integrationskraft wäre demzufolge, im Gruppenalltag die Bezugserzieherin zu unterstützen.)***

***Bisher ist es jedoch so, dass behinderte Kinder durch eine zusätzliche externe Integrationskraft gefördert werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Aufgaben einer Integrationskraft überprüft werden.)***

## **2. Situationsbeschreibung – Bedingungen vor Ort aus Sicht der Träger von Kindertagesstätten**

**(Stadtverwaltungen Göppingen und Geislingen sowie katholische Gesamtkirchenpflege Göppingen)**

### **2.1 Personal**

Die Rechtsverordnung über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (KitaVO) ist am 10.12.2010 in Kraft getreten. § 1 Abs. 2 KiTaVO stellt klar, dass der in der Verordnung festgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel, die Grundlage für die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ist, den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung nicht abdeckt.

Bei allen Angebotsformen, außer Regel- und Halbtagskindergarten sind zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder) erforderlich, ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten). Die Gruppengrößen liegen hier bei 20 bis max. 25 Kindern, abhängig vom Alter und der Betreuungszeit. In Regelkindergarten- oder Halbtagskindergartengruppen können bis zu 28 Kinder betreut werden. Dafür werden eine Fachkraft (Gruppenleitung) und zusätzlich eine Fachkraft mindestens während der Hälfte der Öffnungszeiten benötigt.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben sich in einer politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen (AM) stufenweise bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen (bei Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit um 0,2 Stellen bis 2011).

## **2.2 Finanzierung**

Die personellen Voraussetzungen nach der KitaVO werden von den Städten und Gemeinden, sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen finanziert und bereitgestellt. Mitbeteiligt an der Finanzierung sind die Eltern über die Elternbeiträge und das Land Baden-Württemberg über den Finanzausgleich für die Kommunen.

Nach den Richtlinien des Landkreises Göppingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderung in Regelkindergärten und in allgemeinen Schulen vom 01.01.2007 wird der im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudeckende individuelle Förderbedarf mit Pauschalsätzen abgedeckt. Diese betragen für pädagogische Zusatzbetreuung monatlich 400,- € und für Begleitung und Assistenz 260,- €. Beide Pauschalen können auch nebeneinander gewährt werden. Leistungserbringer für die Fördermaßnahmen ist grundsätzlich der Kindergartenträger.

Der überwiegende Teil der Kindergartenträger ist nach öffentlichem oder kirchlichem Recht tarifgebunden. Mit der Pauschale können bei Einsatz einer Erzieherin max. 6 bis 8 Stunden pro Woche finanziert werden.

***(Dies bedeutet, dass das Kind nicht den individuell notwendigen Förderbedarf erhält, sondern, dass sich dieser am vom Sozial-/Jugendhilfeträger finanzierten Pauschalbetrag orientiert. Der Jugend- bzw. Sozialhilfeträger kann dabei nicht davon ausgehen, dass die für dieses Kind notwendigen Mehrausgaben von Städten, Kommunen oder Trägern getragen werden. Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung.)***

## **2.3 Veränderte Betreuungssituation**

Viele Einflussfaktoren wie z.B. die schwierige wirtschaftliche Lage vieler Familien, die verstärkte Berufstätigkeit der Mütter, der hohe Stellenwert einer qualifizierten Kinderbetreuung führten dazu, dass eine umfassende Betreuung, auch von Kleinkindern, ihr „Gschmäckle“ verloren hat. Dies hat eine Bedarfsverschiebung bei den Betreuungszeiten und Betreuungsformen zur Folge. Am 01.03.2010 wurden ca. 336 Kindergartenkinder mehr als 7 Stunden / Tag betreut. Immer jüngere Kinder werden immer länger (ganztags) in Einrichtungen betreut. Die Zeit, die sie mit den Eltern verbringen, wird immer weniger. Damit steigt die Bedeutung und auch der Anspruch an die Erzieherin, die Kinder zu fördern, zu bilden, zu erziehen und zu betreuen.

Problemlagen von Kindern und deren Familien werden so viel eher und intensiver in den Einrichtungen wahr- und aufgenommen.

Zum Stichtag 31.12.2010 wurden im Landkreis Göppingen 61 Kinder gem. § 54 Abs 1 SGB XII und 54 Kinder gem. § 35a SGB VIII betreut



## **2.4 Kinder mit intensivem Förderbedarf – Problembeschreibung**

Für die Erzieherinnen wird es zunehmend schwieriger, dem im Kinder - und Jugendhilfegesetz verankerten Auftrag nach Förderung der Entwicklung der Kinder und nach Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gerecht zu werden.

- Eltern sind zum Teil nicht ausreichend in der Lage, die seelischen Grundbedürfnisse ihrer Kinder zu befriedigen. So leiden sie etwa an psychischer Erkrankung, unter Alkohol- oder Drogenmissbrauch sowie chronischen Konflikten in der Partnerschaft. Es fehlt den Kindern dann an Bindungspersonen, die zuverlässig und berechenbar sind. Immer häufiger sind Eltern damit überfordert, ihren Kindern Sicherheit und Geborgenheit zu vermitteln sowie ihnen mit Respekt, Achtung und Einfühlungsvermögen zu begegnen.

Durch die veränderte Betreuungssituation (siehe 2.3) werden diese Kinder zunehmend in der Ganztagesbetreuung aufgefangen, was zur Folge hat, dass die oben beschriebenen Problemlagen dort konzentriert auftreten.

- Eine besonders schwierige Situation besteht in den sogenannten „Brennpunkt-Kitas“, in denen besonders viele Familien von Armut betroffen sind. In diesen Kinderhäusern gibt es eine wachsende Anzahl von Kindern, die außergewöhnlichen Belastungen im familiären und sozialen Umfeld ausgesetzt sind.

Im Jahr 2010 hatten ca. 39 Kinder in den Göppinger Kindertageseinrichtung einen erhöhten Förderbedarf (körperlich behindert, seelisch behindert, erzieh. Hilfen). Die Anzahl der Kinder die einen Förderbedarf haben und bisher keine Unterstützung erhalten wird von den Einrichtungen jedoch viel höher eingeschätzt.

So beträgt zum Beispiel im Kinderhaus Domino der Stadt Göppingen der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund 73 %, der Anteil der allein erzogenen Kinder 35 %, der Anteil der Kinder, deren Eltern eine städtische Bonuskarte besitzen oder bei denen der Beitrag durch das KJA gezahlt wird, 41 %. Ca. 35 % der Kinder erhalten eine zusätzliche Unterstützung z.B. durch Erziehungsberatung oder sind im SPZ in Behandlung.

In allen katholischen Kindertageseinrichtungen betrug 2008 der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund durchschnittlich 55 %, 6 % der Kinder erhielten eine Frühförderung, 37 % eine Sprachhilfe oder Logopädie.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass die Problemkonstellationen in der Zwischenzeit stark ausgeprägt sind, und die meist damit verbundenen Belastungen in den Kindertageseinrichtungen nur zum Teil durch die Erzieherinnen kompensiert werden können.

- Die Kinder leiden unter
  - Vernachlässigung
  - Beziehungsnöten
  - Trennungserlebnissen
  - Gewalterfahrungen
  - Traumatisierungen

- Dies führt zu Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensirritationen wie
  - Wahrnehmungsstörungen
  - Geringes Selbstvertrauen
  - Motorische Unruhe
  - Geringe Aufmerksamkeitsspannen
  - Eingeschränktes Neugierverhalten
  - Mangelnde Spielfähigkeit
  - Verschlossenheit / Rückzugsverhalten
  - Bindungsvermeidung
  - Depressive Verstimmungen
  - Situationsängste
  - Nicht angemessener Umgang mit eigenen Emotionen
  - Mangelnde soziale Kompetenz

Falls ein Kind auf Dauer eine intensive Einzelbetreuung in unterschiedlichen Bereichen benötigt, wird die Erzieherin schnell zur Psychologin, Therapeutin, Ehe- oder Finanzberaterin etc. Diesem Engagement sind durch die vorgegebene Rahmenbedingungen (quantitativ und qualitativ) zunehmend Grenzen gesetzt.

Oftmals haben viele dieser Familien auch mit großen finanziellen Problemen zu kämpfen, die sich seit der Wirtschaftskrise noch verstärkt haben. Das wird auch an den steigenden Zahlen der Kinder in Göppingen (aktuell 136 Kinder) deutlich, deren Kindergartenbeitrag durch das Kreisjugendamt übernommen wird. Dies entspricht einem Anteil von 15,63% der betreuten Göppinger Kinder. Das Kreisjugendamt übernimmt aktuell für ca. 1000 Kinder im Landkreis den Kindergartenbeitrag.

## **2.5 Umgang mit Kindern, die erhöhten Förderbedarf haben**

- „Risikokinder“ Kinder haben spezifische Bedürfnisse, denen im Sinne einer langfristigen Stabilisierung der Entwicklung unbedingt Rechnung getragen werden muss.
- Nach Früherkennung von Entwicklungsproblemen wird folgender Umgang im Kita-Alltag praktiziert:
  - erhöhte Zuwendung
  - besonders intensiver Beziehungsaufbau
  - besonders intensive Beobachtung und Dokumentation
  - verstärkter fachlicher Austausch der Erzieherinnen
  - häufige Elterngespräche / Beratungsgespräche.
- Bei vielen Kindern besteht besonderer Bedarf nach Diagnostik, Beratung und Förderung, der von den Erzieherinnen allein weder zeitlich noch fachlich abgedeckt werden kann. Deshalb kooperieren die Erzieherinnen mit unterschiedlichen Fachdiensten und vermitteln die Eltern an die entsprechenden Experten:
  - Heilpädagogischer Fachdienst
  - SOS – Kinder- und Jugendhilfen
  - Erziehungsberatungsstelle
  - Sozialpädiatrisches Zentrum an der Klinik am Eichert
  - Interdisziplinäre Frühförderstelle Heiningen
  - Sonderpädagogische Frühförderstellen und Verbünde

- Kreisjugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst
- Kreissozialamt / Eingliederungshilfe
- Kinderschutzzentrum

**(Von den Kindertageseinrichtungen wird wahrgenommen, dass die Kapazitäten der o. g. Fachdienste nicht ausreichen, um den Bedarf in den Einrichtungen abzudecken.)**

- Die Einrichtungen entwickeln im Rahmen ihrer Möglichkeiten sehr kreativ und mit viel Engagement niederschwellige Konzepte wie z.B. Eltern-Kind-Aktionen auch an Wochenenden zur Familienstärkung.

**(Die Erfahrung zeigt, dass Elternbildungsangebote für bestimmte Zielgruppen im Haus der Familie nur sehr eingeschränkt in Anspruch genommen werden.)**

- Wesentlich behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

**(Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und mit großen Risiken im Umfeld haben bis jetzt noch kein vergleichbares Recht auf Unterstützung.)**

- Der Bedarf dieser Kinder an Unterstützung ist ausgesprochen hoch und kann trotz hohen Engagements seitens der Erzieherinnen und der kooperierenden Fachdienste nicht ausreichend gedeckt werden.

**(Aus pädagogischer Sicht ist trotz oben genannter Maßnahmen und der Bemühungen der Einrichtungen eine wirkliche Chancengleichheit der Kinder nicht gewährleistet.)**

### **3. Empfehlungen / Visionen zu Rahmenbedingungen und Umsetzung von Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen**

- *Integrationskräfte, die pädagogische Hilfen leisten, müssen Pädagogische Fachkräfte analog KiTaG B-W § 7(1) sein.*
- *Grundsätzlich muss eine ganzheitliche Bedarfsbemessung erfolgen, bei der evtl. vorliegende differenzierte Bedarfe vernetzt werden. Der individuelle Bedarf muss ausschlaggebend für die Bemessung von Art, Umfang und Ausgestaltung der Integrationshilfe sein. (vgl. Hilfeplanverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe). Damit sind die aktuellen Pauschalen der pädagogischen und / oder begleitenden Hilfen nicht mehr fachlich begründbar.*
- *Landkreisweit einheitlicher Fachleistungsstundensatz für Schlüsselqualifikationen (Sozial-/Heilpädagogin, Erzieherin, bzw. Nichtfachkraft).*
- *Ausarbeitung einheitlicher arbeitsorganisatorischer Regelungen (vgl. Anhang).*
- *Landkreisweites Supervisions- und Fortbildungskonzept für Integrationshilfen (und Einrichtungen).*
- *Ausweitung der heilpädagogischen Fachdienste – Ziel: flächendeckendes Angebot für den LKR Göppingen.*
- *Zeitliche Optimierung des Verfahrensweges mit dem Ziel, verbindliche Reaktions- und Bearbeitungsfristen festzulegen.*

- Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle im Landratsamt für Anträge auf Integrationshilfen für Kinder mit Behinderungen.
- Schaffung einer Stelle für eine Fachkraft für Inklusion im Landkreis Göppingen.
- Gemeinsame Konzepte von Landkreis und Trägern für Kinder mit einem besonderen erzieherischen Bedarf (die nicht zum Personenkreis des § 35a SGB VIII gehören) (vgl. hierzu Rudolf Vogt: *Integration von Kindern mit Behinderungen, Verhaltensschwierigkeiten und einem besonderen erzieherischen Bedarf in Kindertageseinrichtungen*, JAHR, S. 149, 1. Auflage 2007).
- Ziel: Interdisziplinäre Teams für eine inklusive Erziehung (Heilpädagoginnen / Logopädinnen / Sozialpädagoginnen etc.) in Kindertagesstätten ansiedeln.
- Politische Unterstützung der Träger in Sachen Integration / Inklusion sowie Bereitstellung der dafür angemessenen finanziellen Ausstattung.

#### **4. Kooperationspartner – Adressenliste**

Hier wird insbesondere auf den „**Wegweiser für Menschen mit Behinderung im Landkreis Göppingen**“ verwiesen.

Erhältlich beim Landratsamt Göppingen, Kreissozialamt, Lorcher Straße 6, (Tel. 07161-202-573).

Internet: [www.landkreis-goeppingen.de](http://www.landkreis-goeppingen.de) (Startseite/Landratsamt/Ämter A-Z/Kreissozialamt)

#### **Ansprechpartner bei der Suche nach Integrationsfachkräften:**

- Verein „Lernen Fördern“ Pädagogischer Fachdienst, Heidenheimer Str. 3, 73312 Geislingen (Tel. 07161-920070) (Email: [paed.fachdienst.lf-geislingen@web.de](mailto:paed.fachdienst.lf-geislingen@web.de)).
- Rupert-Mayer-Haus, Heilpädagogischer Fachdienst, Erzberger Str. 4, 73033 Göppingen (Tel. 07161-9782426) (Email: [e.maier@rupert-mayer-haus.de](mailto:e.maier@rupert-mayer-haus.de)).
- Lebenshilfe Göppingen e.V., Ambulante Hilfen, Heubachstraße 6-10, 73092 Heiningen (Tel. 07161-94044-49) (Email: [mtraenkle@lh-goeppingen.de](mailto:mtraenkle@lh-goeppingen.de)).
- Heil- und Erziehungsinstitut Eckwälden (Tel. 07164-91000-0) (Email: [integrationkiga@institut-eckwaelden.de](mailto:integrationkiga@institut-eckwaelden.de)).
- Sozialpädiatrisches Zentrum der Klinik am Eichert, Eichertstr. 3, 73035 Göppingen (Tel. 07161-64-2652) (Email: [maria.illigen-felsch@kae.de](mailto:maria.illigen-felsch@kae.de)).
- SOS Kinder- und Jugendhilfen, Freihofstraße 22, 73033 Göppingen (Tel. 07161-96364-0) (Email: [kinder-jh-goeppingen@sos-kinderdorf.de](mailto:kinder-jh-goeppingen@sos-kinderdorf.de)).

#### **5. Anlagen**

## 5.1 Entwicklungsbericht

**Orientierungshilfe zur Erstellung eines Entwicklungsberichts für den Antrag auf integrative Kindergartenerziehung oder deren Weiterbewilligung.**

**Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII oder §35a SGB VIII.**

**Integrative Kindergartenerziehung** bedeutet, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden. Dabei ist auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes einzugehen und jedes Kind ist so zu fördern, dass es am Gruppengeschehen teilnehmen kann.

**Integrative Erziehung** orientiert sich demnach an allen Kindern und hat nicht nur die Kinder mit Behinderung im Blickfeld. Allen Kindern soll ermöglicht werden, entsprechend ihren Stärken und Möglichkeiten ihr Handlungsspektrum zu erweitern.

Kinder mit Behinderung sollen dabei nicht den Kindern ohne Behinderung angeglichen werden, sondern es sollen ihre Eigenarten gewahrt bleiben.

Diese gemeinsame Erziehung erfordert eine Konzeption, die eine Förderung aller Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes ermöglicht.

**Das vorliegende Raster ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Bei jedem Kind können die Entwicklungsbereiche individuell gewichtet werden.**

**Erstantrag**

**Folgeantrag**

### 1. Persönliche Daten

**Name/Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Kindes und seiner Familienangehörigen, Angaben zur Familiengeschichte, Erziehungssituation, Geschwisterbeziehungen.**

### 2. Formale Daten

- ◆ Seit wann besucht das Kind den Kindergarten?
- ◆ Regelmäßiger Besuch?
- ◆ Zeitlicher Umfang des tägl. Kindergartenbesuchs.

### 3. Allgemeine Entwicklung des Kindes

- ◆ Körperliche Entwicklung und ggf. Besonderheiten.
- ◆ Motorische Entwicklung (z.B. Grob- und Feinmotorik, Koordination).
- ◆ Sprache und Kommunikationsfähigkeit (z.B. Wortschatz, passives Sprachverständnis, aktive Ausdrucksfähigkeit).
- ◆ Wahrnehmung/Kognitive Entwicklung (z.B. Farben und Formen erkennen und benennen, Unterscheidung von Klängen und Geräuschen, Gedächtnis, Merkfähigkeit, Symbolverständnis).
- ◆ Selbständigkeit (z.B. Körperpflege, Kleiden, Nahrungsaufnahme).
- ◆ Besonderheiten.

#### **4. Verhalten des Kindes**

- ◆ Spielverhalten (z.B. bevorzugte Spiel- und Interessenbereiche oder Vermeidungsverhalten, Interaktion mit anderen Kindern im Spiel, Verhalten bei Regelspielen).
- ◆ Regelverhalten (z.B. Akzeptanz von Abläufen und Regeln).
- ◆ Leistungsverhalten (z.B. Konzentration und Aufmerksamkeit, Motivation, Verständnis, Ausdauer, Belastbarkeit, Frustrationstoleranz).
- ◆ Kontaktverhalten
  - a) Interaktion mit anderen Kindern
  - b) Interaktion mit den Erzieherinnen
  - c) Eltern-Kind-Kontakt
- ◆ Umweltorientierung / Anpassung (z.B. äußere Rahmenbedingungen, soziale Situationen, Reizfilterschwäche)
- ◆ Besonderheiten (z.B. Aggressives Verhalten, Impulsivität, Isolation, Rückzug)

#### **5. Emotionale Entwicklung**

- ◆ Primärgefühle (z.B. Freude, Angst, Zorn, Stimmungsschwankungen)
- ◆ Selbstvertrauen / Selbständigkeit (z.B. eigene Bedürfnisse einfordern, eigene Meinung, Ablösungsprozess)
- ◆ Besonderheiten (z.B. Distanz und Nähe)

#### **6. Ressourcen, Unterstützungsmöglichkeiten**

#### **7. Bisherige Lösungsversuche und Maßnahmen**

#### **8. Schlussfolgerung**

Individueller Förderbedarf mit Leistungen für pädagogische und/oder begleitende (pflegerische oder unterstützende) Hilfen.

#### **Bei Antrag auf Fortführung von Eingliederungshilfe**

- ◆ Bisheriger zeitlicher Einsatz der Integrationskraft
- ◆ Name und Beruf der Integrationskraft
- ◆ Veränderungen beim Kind (was wurde erreicht / noch nicht erreicht?)
- ◆ Begründung für die weitere Notwendigkeit und den zeitlichen Umfang der Integrationskraft.

## 5.2 Förderplan

### **Beispiel A: Förderplan nach: WEKA MEDIA GmbH & Co.KG**

Förderplan

Name:

Alter:

| Bereiche                  | Interessen und Stärken | Förderbedarf | Ziele | Zeitplan | Andere Fachleute | Eltern |
|---------------------------|------------------------|--------------|-------|----------|------------------|--------|
| Sozialverhalten           |                        |              |       |          |                  |        |
| Spielverhalten            |                        |              |       |          |                  |        |
| Kognitiver Bereich        |                        |              |       |          |                  |        |
| Sprachlicher Bereich      |                        |              |       |          |                  |        |
| Motorischer Bereich       |                        |              |       |          |                  |        |
| Emotionaler Bereich       |                        |              |       |          |                  |        |
| Lebenspraktischer Bereich |                        |              |       |          |                  |        |
| Leistungsbereich          |                        |              |       |          |                  |        |
| Motivationaler Bereich    |                        |              |       |          |                  |        |
| Erscheinungsbild          |                        |              |       |          |                  |        |

Datum:

Name (erfassende Erzieherin):

**Beispiel B: Förderplanschema (nach: Mutzeck, Wolfgang: Methodenbuch Kooperative Beratung, 2008; S. 160 ff)**

| Individueller Förderplan für:       |               | Erstellung am:  |             | Fortschreibung am             |                                |
|-------------------------------------|---------------|-----------------|-------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Förderbereich/<br>Förderschwerpunkt | Förderziel(e) | Fördermaßnahmen |             | Besondere<br>Bedingun-<br>gen | Evaluation<br>Zeit<br>Ergebnis |
|                                     |               | Was             | Wer/Wann/Wo |                               |                                |
|                                     |               |                 |             |                               |                                |



### **5.3. Aufgabenbeschreibung für Integrationsfachkräfte**

Nachfolgende Aufgabenbeschreibung wurde mit wenigen Veränderungen übernommen aus: Landesverband Kath. Kindertagesstätten Diözese Rottenburg -Stuttgart e. V. Handreichung "Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen im Kindergarten" 2007 S. 42 ff.

#### **Aufgaben**

##### ***Pädagogische Arbeit***

Die Integrationsfachkraft hat die Aufgabe

- Beobachtungen im Gruppenprozess zu reflektieren und als Impuls für die pädagogische Arbeit einzubringen
- An der Erstellung des Förderplanes mitzuwirken. Der Förderplan wird **gemeinsam** mit den für das Kind verantwortlichen Bezugspersonen in der Kindertageseinrichtung erarbeitet.
- Selbstständig an der Umsetzung des Förderplanes in Einzelsituationen oder Kleingruppen zu arbeiten.
- Die Förderangebote in das tägliche Gruppengeschehen einzubetten.
- Sich am Entwicklungsstand des Kindes und seinen individuellen Möglichkeiten zu orientieren.
- Am Ende der Eingliederungsmaßnahme **gemeinsam** mit den für das Kind verantwortlichen Bezugspersonen in der Kindertageseinrichtung einen Bericht über Beobachtungen und Entwicklungen während der Maßnahme und dem momentanen Ist-Stand zu erstellen.

##### ***Zusammenarbeit im Team der Kindertageseinrichtung***

Die Integrationsfachkraft nimmt teil an:

- Besprechungen der für das Kind verantwortlichen Bezugspersonen in der Kindertageseinrichtung. Der Bedarf wird individuell vereinbart. In der Arbeitszeit der pädagogischen Fachkraft sollten dafür in angemessenem Rahmen gesonderte Kontingente vorgesehen werden.
- in Einzelfällen an Besprechungen des gesamten Kindergartenteams - wenn aus pädagogischen und konzeptionellen Gründen sinnvoll.

##### ***Zusammenarbeit mit den Eltern***

Gemeinsam oder in Absprache mit den für das Kind verantwortlichen Bezugspersonen in der Kindertageseinrichtung berät die pädagogische Fachkraft die Eltern in Fragen der Entwicklung, Erziehung und Förderung des Kindes (gemeinsame Förderplanung).

##### ***Zusammenarbeit mit anderen Institutionen***

Enge Kooperation zwischen jeweiliger Kindertageseinrichtung und anderen Institutionen im Bedarfsfall.

### ***Berufliche Fortbildung***

Die pädagogische Fachkraft soll bereit sein, sich beruflich fortzubilden, um neue Impulse und Anregungen in ihren Aufgabenbereich einzubringen.

### ***Pflegerische und hauswirtschaftliche Arbeiten***

Die pädagogische Fachkraft ist mitverantwortlich für die anfallenden pflegerischen Aufgaben am Kind sowie die Einhaltung eines Hygieneplans.

## **5.4 Arbeitsorganisatorische Regelungen und Empfehlungen**

Weitere Instrumente zur Dokumentation und Planung sind in der Anlage der Richtlinien des Landkreises Göppingen, über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderung im Regelkindergarten und in allgemeinen Schulen, enthalten:

- **Hinweise für einen Gesamtplan nach § 58 SGB XII/Hilfeplan nach § 1 SGB XII**
- **Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII in Kindergärten**

## **5.5 Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen und Ermittlung des Förderbedarfs im Kindergarten**

(Anlage 1 der Integrationsrichtlinien des Landkreises Göppingen)

| <b>Ablauf:</b>  | <b>Beteiligte:</b>   |
|---|--|
| <p>Ein Kind mit Behinderung und erhöhtem Förderbedarf soll in den Regelkindergarten aufgenommen werden oder besucht diesen bereits.</p> <p><i>I. Beratungs- und Informationsphase</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern und Kindergarten nehmen Kontakt miteinander auf.</li> </ul>   | <p>Eltern<br/>Kindergarten-Leiterin/ -Erzieherin<br/>ggf. Frühförderstelle/ SPZ</p>  |
| <p><b>II. Klärungsphase</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Behinderung des Kindes, Problemlage, Förderbedarf</li> <li>- Situation im Kindergarten (Personal, Räume, Gruppenstrukturen, Konzept). Gibt es integrativ geförderte Gruppen, sind bereits andere Kinder mit Behinderung im Kindergarten?</li> </ul> <p>Weiterer Informationsbedarf „Kleiner runder Tisch“<br/>➤<br/>Einschätzung eines höheren Förderbedarfs</p> | <p>Eltern<br/>Kindergarten-Leiterin/ -Erzieherin<br/>ggf. Kindergartenfachberatung<br/>ggf. Frühförderstelle oder andere geeignete Fachstellen<br/>ggf. SPZ<br/>Kindergartenträger</p> |
| <p><b>III. Der Förderbedarf kann eingelöst werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne zusätzliche Maßnahmen, weil die Gegebenheiten des Kindergartens ausreichen,</li> <li>- über Verbesserungen in der Finanzierung, die im Rahmen der Bedarfsplanung mit der Kommune erreicht werden können, insbesondere Ergänzung/ Änderung der Betriebserlaubnis.</li> </ul>  |  |
| <p><b>IV. Der Förderbedarf ist so hoch, dass er durch Maßnahmen nach Nr. III nicht abgedeckt werden kann:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschätzung, ob eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung vorliegt,</li> <li>- Erstellung eines Berichts entsprechend Anlage 2 der Richtlinien.</li> </ul>  | <p>Kindergartenträger<br/>Kindergarten-Leiterin/ -Erzieherin<br/>Eltern, ggf. Kindergartenfachberatung<br/>Frühförderstelle/ Fachstelle<br/>SPZ</p>                                    |

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Geistige, körperliche oder Mehrfachbehinderung</b><br/>Die Eltern beantragen beim Kreissozialamt formlos schriftlich Leistungen i. R. der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach §§ 53/ 54 SGB XII.</p> <p><b>Seelische Behinderung oder drohende seelische Behinderung</b><br/>Die Eltern beantragen beim Kreisjugendamt schriftlich Leistungen nach § 35 a SGB VIII.</p> <p>Zusammen mit dem Antrag werden alle vorhandenen Gutachten, Berichte und Stellungnahmen eingereicht, außerdem eine Einverständniserklärung zur Offenbarung personenbezogener Daten (Formblatt A/HB).</p>   | <p>Eltern<br/>(ggf. über örtliche Gemeindeverwaltung)<br/>Kreissozialamt/ Kreisjugendamt<br/>SPZ, Kinderärzte</p> <p>Frühförderstelle<br/>Andere Fachstellen<br/>Therapeuten</p>  |
| <p><b>V. Beteiligung des Gesundheitsamtes,</b><br/>☛ soweit trotz der vorliegenden Unterlagen noch zur Prüfung erforderlich ist, ob eine Behinderung nach § 53 SGB XII, bzw. § 35 a SGB VIII vorliegt (Formblatt A).</p> <p>Das Gesundheitsamt bekommt vorhandene Arztberichte, Stellungnahmen, Gutachten und Therapieberichte.</p> <p>Das Formblatt A ergeht an den Leistungsträger.</p>  | <p>Gesundheitsamt<br/>Eltern</p> <p>Kreissozialamt<br/>Kreisjugendamt</p>   |
| <p><b>VI. Entscheidungsverfahren beim Leistungsträger</b></p> <p><b>Geistige, körperliche oder Mehrfachbehinderung</b><br/>Die Sachbearbeitung holt weitere notwendige Informationen ein und beruft, falls erforderlich, einen „Runden Tisch“ zur Ermittlung des Förderbedarfs ein. Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Gesamtplan nach § 58 SGB XII (siehe Anlage 3 der Richtlinien). Es ergeht ein Bescheid an die Eltern.</p> <p><b>Seelische Behinderung</b><br/>Die Prozess-Steuerung übernimmt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kreisjugendamtes. Er holt notwendige Unterlagen ein und beruft erforderlichenfalls einen „Runden Tisch“ zur Feststellung des Förderbedarfs ein. Er gibt eine Stellungnahme ab zum Förderbedarf des Kindes. Es ergeht ein Bescheid an die Eltern.</p> | <p>Eltern<br/>Kindergartenträger<br/>Kindergartenleitung/ Erzieherin<br/>ggf. Frühförderstelle<br/>Sachbearbeiter des KSA</p> <p>Eltern<br/>Kindergartenträger<br/>Ggf. Frühförderstelle<br/>Sozialarbeiter/in des ASD<br/>Sachbearbeiter des KJA<br/>Wirtschaftliche Jugendhilfe</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>VII. Abschluss eines Vertrags/ einer Vereinbarung<br/>zwischen Kindertagsträger und Sozialhilfeträger/ Jugendhilfeträger</p> <p>Leistungserbringer und Einstellungsträger für zusätzliches Kindergartenpersonal ist der Kindertagsträger. Der Leistungsträger erhält eine Ausfertigung des Arbeitsvertrags oder der Vereinbarung mit Dritten.</p> | <p>Kreissozialamt<br/>Kreisjugendamt<br/>Kindertagsträger</p>  |
| <p>VIII. Bedarfsgerechte Fortschreibung des Gesamtplans<br/>und der Förderziele</p> <p>Jährlicher Bericht des Leistungserbringers</p>  | <p>Kreissozialamt<br/>Kreisjugendamt/ ASD<br/>Kindertagsträger<br/>Kindergartenleitung/ Erzieherin<br/>Integrationsfachkraft<br/>Eltern<br/>ggf. weitere Fachstellen</p> |
| <p><b>IX. Ende der Maßnahme</b></p> <p>Abschlussbericht über die durchgeführte Förderung, über erreichte und nicht erreichte Ziele und darüber, ob und wie die Integration gelungen ist und wie es z.B. schulisch weitergeht.</p>  | <p>Leistungserbringer<br/>ggf. Fachstellen</p>   |

## 5.6 Musterverträge mit Integrationshilfen

### **5.6.1 Muster eines Honorarvertrages**

zwischen

**der Landeshauptstadt Stuttgart**

**vertreten durch das Jugendamt**

**-Auftraggeberin-**

und

**Frau** \_\_\_\_\_, **geb. am** \_\_\_\_\_

**wohnhaft:** \_\_\_\_\_

**-Auftragnehmerin-**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Auftragnehmerin ist für die Dauer der Bewilligung von Leistungen im Rahmen einer ambulanten Eingliederungsmaßnahme nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII vom..... bis.....als Integrationsbegleitung tätig.

Es handelt sich um das Kind: \_\_\_\_\_

während des Besuchs in der Kindertagesstätte \_\_\_\_\_

#### **§ 2 Vertragserfüllung – Weisungsfreiheit**

- (1) Die Auftragnehmerin führt den Auftrag in eigener Verantwortung durch. Sie unterliegt bei der Durchführung und Erledigung der von ihr übernommenen Aufgaben keinem Weisungs- und Direktionsrecht der Auftraggeberin und ist in der Vertragsdurchführung in zeitlicher, örtlicher und inhaltlicher Hinsicht frei. Die Interessen der Auftraggeberin sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass sich aus diesem freien Dienstvertrag kein Beschäftigungsverhältnis ableiten lässt. Das vereinbarte Honorar ist aus diesem Grunde von der Auftragnehmerin selbst als „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ zu versteuern. Auf eine gegebenenfalls bestehende Rentenversicherungspflicht dieser selbständigen Tätigkeit wird hingewiesen.

#### **§ 3 Honorar**

Die Tätigkeit der Auftragnehmerin wird mit .....€ pro Stunde abgegolten. Das Honorar beläuft sich auf monatlich.....€, insgesamt höchstens jedoch auf.....€. Die Auszahlung des Honorars erfolgt gegen Rechnungsstellung. Mit der vereinbarten Vergütung sind auch alle Auslagen und Nebenkosten, Fahrt-, Vervielfältigungskosten, Schreibgebühren u. ä. abgegolten. Ebenfalls sind in der vereinbarten Vergütung alle von der Auftragnehmerin eventuell zu entrichteten Steuern enthalten. Auch etwaige von ihr abzuführende Sozialversicherungsbeiträge sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

## **§ 4 Krankheit, Arbeitsverhinderung, Abwesenheit des Kindes, Urlaub**

- (1) Der Auftragnehmerin steht ein Honoraranspruch nicht zu, wenn sie infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Leistung der Dienste verhindert ist. Die Regelung des § 616BGB (Vergütungspflicht trotz vorübergehender Dienstverhinderung) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes steht ein Honoraranspruch nicht zu.
- (3) Ausnahmsweise kann bei nicht rechtzeitig erkennbarer Abwesenheit des zu betreuenden Kindes für längstens an einem Tag anfallende Tätigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes stehen (so genannte „Zusammenhangstätigkeiten“), ein Honoraranspruch geltend gemacht werden.
- (4) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf Urlaub.

## **§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit/Datenschutz/Verpflichtung**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihm durch diesen Auftrag zur Kenntnis gelangenden Vorgänge vertraulich zu behandeln und die zur Erfüllung der Dienstvertragspflichten erhaltenen Unterlagen zurückzugeben. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung bleibt auch nach Erledigung des Auftrages grundsätzlich bestehen, es sei denn, sie wäre mit einer im Einzelfall festzulegenden Frist aufgehoben worden. Die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist erfolgt. Eine Niederschrift liegt bei und ist Bestandteil dieses Vertrages. Die für Gemeindebedienstete geltenden Regelungen nach dem Verpflichtungsgesetz sowie über die Wahrung des Sozialgeheimnisses und dem Schutz der Sozialdaten gelten daher entsprechend. Der Empfang

- Eines Merkblattes über die Wahrung des Sozialgeheimnisses
- Eines Auszugs aus dem Landesdatenschutzgesetz und
- Eines Datenschutzmerkblattes
- Eines Merkblattes über die Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes
- Einer Dienstanweisung des Oberbürgermeisters zum Verbot der Annahme von Vorteilen vom 05. Februar 2003 (Mitteilungen des Bürgermeisteramtes Nr. 6/2003, S. 25)
- Einer Erklärung zum Verbot der Annahme von Vorteilen

wird bestätigt.

## **§ 6 Wettbewerbstätigkeit**

Der Auftragnehmerin bleibt es überlassen, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Sie unterliegt keiner Ausschließlichkeitsbindung oder einem Wettbewerbsverbot. Durch eine anderweitige Tätigkeit darf jedoch die Tätigkeit für die Auftraggeberin nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 7 Vertragsdauer**

- (1) Das Vertragsverhältnis endet zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt. Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Falls das Kind die oben genannte Einrichtung vorzeitig verlässt, entfallen die Grundlagen für den Vertrag. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Austrittsdatums aus der Tageseinrichtung für Kinder.

## **§ 8 Teilweise Unwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird der Vertrag in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **§ 9 Sonstige Vertragsbedingungen, Rechtsvereinbarungen**

- (1) Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere §§ 611ff.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die den vorstehenden Vertrag inhaltlich ergänzen, also erweitern oder reduzieren oder ändern, bedürfen der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart  
-Jugendamt-

---

Auftragnehmer

*\*(aus Leitfaden Integration von Kindern mit Behinderung in städtischen Tageseinrichtungen, Unterstützung und Beratung - der Stadt Stuttgart, April 2007)*



## **5.6.2 Muster eines Arbeitsvertrages über eine geringfügige Beschäftigung**

zwischen

Der Gemeinde \_\_\_\_\_  
im folgenden Arbeitgeber genannt,

und

Frau Mustermann, geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
im folgenden Arbeitnehmerin genannt,

wird ein Arbeitsverhältnis auf Geringverdienerbasis abgeschlossen.

### **§1 Beginn, Inhalt und Ende des Arbeitsverhältnisses**

1. Die Arbeitnehmerin wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ als Geringverdienerkraft eingestellt. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen.
2. Art der Beschäftigung: Einstellung für die Durchführung der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für das Kind \_\_\_\_\_ im Kindergarten \_\_\_\_\_
3. Das Arbeitsverhältnis ist befristet. Es endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten oder mit Wegfall der Eingliederungshilfe.

### **§ 2 Vergütung**

Die Arbeitnehmerin erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 400 Euro. Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, dem Arbeitgeber vorübergehend ihre Lohnsteuerkarte zur Verfügung zu stellen, damit die Ausübung der geringfügigen Beschäftigung vermerkt werden kann.

### **§ 3 Arbeitszeit**

1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden. Von der Wochenarbeitszeit sind 8 Stunden Arbeit am und zusammen mit dem oben genannten Kind zu verbringen. Eine Stunde steht zur Vor- und Nachbereitung und für Elterngespräche sowie zur Kooperation mit anderen Stellen zur Verfügung.
2. Es wird von einem Jahresarbeitskonto in Höhe von 468 Arbeitsstunden ausgegangen.
3. Der geleistete Stundennachweis ist dem Arbeitgeber im Abstand von 3 Monaten vorzulegen.
4. Die Einsatzzeiten werden mit dem Arbeitgeber sowie der Kindergartenleitung abgestimmt.
5. Bei Krankheit des Kindes wird die entstandene Fehlzeit im Rahmen des Jahresarbeitszeitkontos nachgearbeitet.

#### **§ 4 Nebenbeschäftigung**

Die Arbeitnehmerin erklärt ausdrücklich, dass sie zurzeit kein weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ausübt. Über Änderungen ihrer Arbeitssituation informiert sie den Arbeitgeber rechtzeitig. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht wird die Mitarbeiterin verpflichtet, eventuelle Ansprüche des Sozialversicherungsträgers und des Finanzamtes an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.

Die Arbeitnehmerin wird vom Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass sie volle Rentenansprüche erwerben kann, wenn sie monatlich einen Eigenanteil, der 4,9 Prozent ihres Arbeitentgelts beträgt, an den Rentenversicherungsträger entrichtet.

#### **§ 5 Arbeitsverhinderung**

Kann die Arbeitnehmerin nicht zur Arbeit erscheinen, hat sie dies dem Arbeitgeber und dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von 3 Tagen vorzulegen. Die Bescheinigung kann vom Arbeitgeber auch verlangt werden, wenn die Krankheit weniger als 3 Tage dauert.

Bei Krankheit wird bis zu 6 Wochen das Arbeitsentgelt weiterbezahlt.

Freistellungen aus persönlichen Gründen im Sinne von § 616 BGB werden nicht vergütet.

#### **§ 6 Urlaub**

Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt 52 Stunden. Der Urlaub ist in der Regel in den Kindergartenferien bzw. an den Schließtagen des Kindergartens zu nehmen.

#### **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, über alle, mit der Tätigkeit im Kindergarten verbundenen persönlichen Daten Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen beidseitig innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Musterort, den \_\_\_\_\_

*\*(aus Integration von Kindern mit Behinderungen, Verhaltensschwierigkeiten und einem besonderen erzieherischen Bedarf in Kindertageseinrichtungen, Rudolf Vogt, Carl Link Verlag, 1. Auflage 2007)*

### 5.6.3 Muster eines Werkvertrages (bei diesem Beispiel beteiligt sich der Kindergartenträger zusätzlich zur Eingliederungshilfe an der Vergütung)

#### Werkvertrag

zwischen

der Gemeinde Musterort, vertreten durch den Bürgermeister

und

Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, Sozialpädagogin

wohnhaft: \_\_\_\_\_

#### Vorbemerkung:

Im Kindergarten \_\_\_\_\_ wird seit \_\_\_\_\_ die Integration von Kindern mit Behinderung durchgeführt. Seit dem \_\_\_\_\_ wird die Betreuung der betroffenen Kinder über sogenannte „**Kindbezogene Werkverträge**“ organisiert.

Für die Betreuung des Kindes \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
wohnhaft: \_\_\_\_\_ wird folgendes vereinbart:

1. Bei diesem Werkvertrag handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit von Frau \_\_\_\_\_. Ein Arbeitsverhältnis wollen die Partner bewusst nicht begründen. Für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars ist Frau \_\_\_\_\_ selbst verantwortlich.  
Dasselbe gilt für den Abschluss etwaiger Versicherungen, z.B. Renten- und Krankenversicherung. Mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars sind sämtliche Nebenkosten und Auslagen von Frau \_\_\_\_\_ abgegolten.
2. Frau \_\_\_\_\_ übt ihre Tätigkeit im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen selbständig aus.
3. Die Vergütung beträgt monatlich pauschal **720.- Euro** und wird jeweils am Monatsende auf das Konto Nr. \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_ bei der Sparkasse \_\_\_\_\_ überwiesen. Voraussetzung für die Bezahlung der Vergütung ist, dass die Gemeinde St. Franziskus die dem Kind zustehende Eingliederungshilfe in Höhe von 460 Euro monatlich erhält. Sollte sich dieser Mitfinanzierungsanteil des Kreissozialamtes \_\_\_\_\_ reduzieren bzw. ganz wegfallen, ist die Gemeinde berechtigt, den Werkvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Monatlich sind insgesamt 36 Arbeitsstunden zu leisten. Davon 32 Betreuungsstunden (im Kindergarten). Die restlichen 4 Stunden dienen der Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche etc.
5. Die Einsatzzeiten von Frau \_\_\_\_\_ werden mit der Kindergartenleitung bzw. den Eltern des Kindes abgestimmt.
6. Bei Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Verhinderung von Frau \_\_\_\_\_ gilt Folgendes:  
Ausgefallene Betreuungsstunden bis zu einem Monat können von Frau \_\_\_\_\_ Nachgearbeitet werden. Ausfälle von mehr als einem Monat innerhalb eines Jahres können nicht durch Nacharbeit ausgeglichen werden. Für derartige Ausfälle besteht demnach kein Anspruch auf Bezahlung der Vergütung.

7. Der Werkvertrag beginnt am \_\_\_\_\_. Er endet automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten\_\_\_\_\_.
8. Im Übrigen kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von **6 Wochen** zum Quartalsende gekündigt werden.
9. **Ausfertigungen:** Dieser Werkvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Musterort, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Frau \_\_\_\_\_, Sozialpädagogin

*\*(aus Integration von Kindern mit Behinderungen, Verhaltensschwierigkeiten und einem besonderen erzieherischen Bedarf in Kindertageseinrichtungen, Rudolf Vogt, Carl Link Verlag, 1. Auflage 2007)*

# Impressum

## Herausgeber

Landratsamt Göppingen  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

## Verantwortlich

Kreisjugendamt Göppingen  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
asd@landkreis-goepingen.de

## Redaktion

AG Integrationshilfen in Kindertagesstätten.

Folgende Institutionen beteiligten sich an der Erstellung des Orientierungspapieres

### - Integration in Kindertagesstätten-

- Frau Baum, SOS Kinder- und Jugendhilfen, Göppingen
- Herr Braun, Kreisjugendamt Göppingen
- Frau Chemnitzer, Stadtverwaltung Göppingen
- Frau Drexler, Stadtverwaltung Geislingen
- Frau Eichelmann, Waldeck Kindergarten, ev. Kinderbetreuung, Göppingen
- Frau Gress, Gesundheitsamt Göppingen
- Frau Antonie Haas, Kreissozialamt Göppingen
- Frau Ulrike Haas, Stadtverwaltung Göppingen
- Frau Härten-Kießling, Kindergarten am Riedbächle, Bad Boll
- Herr Hilger, Kreisjugendamt Göppingen
- Frau Illigen-Felsch, SPZ Göppingen
- Herr Kolb, Katholisches Verwaltungszentrum, Göppingen
- Frau Kottmann, Verein „Lernen-Fördern“, Pädagogischer Fachdienst, Geislingen
- Frau Dr. Knecht, SPZ Göppingen
- Frau Maier, Rupert-Mayer-Haus, Göppingen
- Frau Pandikow, SOS Kinder- und Jugendhilfen, Göppingen
- Frau Sperling, Stadtverwaltung Geislingen
- Herr Tränkle, Lebenshilfe Göppingen e.V., Heiningen
- Frau Voss, Gemeinsam Leben- Gemeinsam Lernen e.V., Göppingen
- Frau Wehausen, Staatliches Schulamt Göppingen
- Frau Uhlenhoff, SPZ Göppingen

Stand: August 2011